



AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

BEZUGSGESETZENTWURF
Zl. 41 - 06/19 98
Datum: 6. JUNI 1997
Verteilt 9.6.98 Ba

Beilagen

LAD1-VD-8862/4

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

J. Kleinsgraber

Bezug 239057/18-II/C/13-1998 Bearbeiter (0 27 42) 200 Mag. Gundacker Durchwahl 4171 Datum 26. Mai 1998

Betrifft
Bundesgesetz über die Ordnung und Finanzierung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1998 - ÖPNRVG 1998)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom **26. Mai 1998** beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ordnung und Finanzierung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1998 - ÖPNRVG 1998) wie folgt Stellung zu nehmen:

Die vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr mit Schreiben vom 11. Mai 1998 im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer übermittelte Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Bundesgesetzes über die Ordnung und Finanzierung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1998 - ÖPNRVG 1998) ist in der vorgelegten Form nicht nachvollziehbar und wird den gesetzlichen Vorgaben des § 14 Abs. 3 Bundeshaushaltsgesetz nicht gerecht.



Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus - Zufahrt: Parkgarage P 3 zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. Ihrer NÖ Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die Vermittlung
Telefax (0 27 42) 200 3610 - Fernschreibnummer 15507 - e-mail post.landnoe@noel.gv.at
DVR: 0059986

- 2 -

Die vorgenommene Kostenaufstellung entspricht somit auch nicht den Anforderungen der in der Sitzung der NÖ Landesregierung vom 5. Mai 1998 beschlossenen gemeinsamen Länderstellungnahme vom 6. Mai 1998, VST-3242/2.

Aus diesem Grund wird daher neuerlich ersucht,

1. eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen entsprechend den Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 3 BHG vorzulegen,
2. die Stellungnahmefrist bis 4 Wochen nach Vorliegen der gemäß Pkt. 1 erbetenen Kostendarstellung zu erstrecken und
3. Verhandlungen gemäß § 5 FAG 1997 anzuberaumen.

Sollte dem Ersuchen um Fristerstreckung nicht entsprochen werden, so wird die Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium gemäß Art. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften verlangt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

- 3 -

LAD1-VD-8862/4

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Händen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



